



Datum: 26.04.2018 Nr.: 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Errichtung der „Lehr- und Versuchsstation Göttingen“ 265

Festlegung von Zuständigkeiten im Rahmen der Kooperation der
Abteilung „Eigenbetriebe: Versuchswirtschaften“ und der „Lehr- und
Versuchsstation Göttingen“ - FeZuV - 265

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.01.2018 und am 25.04.2018 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschlüsse vom 23.01.2018 und 19.04.2018) die Errichtung der „Lehr- und Versuchsstation Göttingen“ (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Satz 2 GO) beschlossen. Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat ist am 14.03.2018 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 und 6 NPersVG). Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.01.2018 und am 25.04.2018 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschlüsse vom 23.01.2018 und 19.04.2018) die Festlegung von Zuständigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit der Abteilung „Eigenbetriebe: Versuchswirtschaften“ und der „Lehr- und Versuchsstation Göttingen“ beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Satz 2 GO). Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat ist am 14.03.2018 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 und 6 NPersVG). Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Errichtung der Versuchsstation „Lehr- und Versuchsstation Göttingen“ -
Festlegung von Zuständigkeiten im Rahmen der
Kooperation der Abteilung „Eigenbetriebe: Versuchswirtschaften“
und der „Lehr- und Versuchsstation Göttingen“
- FeZuV -**

¹Die nachfolgenden Festlegungen dienen der Vertiefung und Optimierung der Kooperation zwischen der Abteilung „Eigenbetriebe: Versuchswirtschaften“ der Zentralverwaltung (im Folgenden: ZVW-Abteilung) und den für Feld- und Gewächshausversuche zuständigen Einrichtungen der Fakultät für Agrarwissenschaften. ²Hierdurch sollen Synergieeffekte erreicht, die Qualität und Leistungsfähigkeit der Feldversuchstechnik erhöht und eine einheitliche Wahrnehmung von Leitungsaufgaben implementiert werden. ³Ziel dieser Kooperation ist hierbei, eine neue und dauerhafte Struktur und Ausstattung zu schaffen, die den Bedürfnissen eines modernen und effizienten Feldversuchswesens zukünftig besser entspricht; hierfür soll ein kohärentes technisches Gerätekonzept entwickelt und umgesetzt werden.

Artikel 1

Das Department für Nutzpflanzenwissenschaften wird wie folgt wesentlich geändert:

§ 1 Errichtung der Lehr- und Versuchsstation Göttingen

Innerhalb des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften wird neben den wissenschaftlichen Abteilungen die Einheit „Lehr- und Versuchsstation Göttingen“ (im Folgenden: Versuchsstation) errichtet.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Versuchsstation hat die Aufgabe, Feld- und Gewächshausversuche des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften (im Folgenden: DNPW) und, im Falle freier Ressourcen und gegen Kostenübernahme, anderer wissenschaftlicher Einrichtungen durchzuführen. ²Die Durchführung erfolgt im Einvernehmen mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter dem Vorbehalt ausreichender Ressourcen.

(2) Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 3 Grundsätzliche Ressourcen

(1) Die Entscheidung, welche Ressourcen der Versuchsstation zugeordnet werden, obliegt dem Vorstand des DNPW, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.

(2) Will der Vorstand des DNPW die bestehenden zugeordneten Ressourcen der Versuchsstation in nicht nur unerheblichem Umfang verändern, legt er einen Vorschlag über den Beirat „Arbeitsgemeinschaft Versuchswirtschaften“, der dazu Stellung nimmt, dem Lenkungsausschuss zur Entscheidung vor.

§ 4 Leitung

¹Die Leitung der Versuchsstation obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Versuchsstation; unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Leiterin oder des Leiters ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Agrarwissenschaften, welche oder welcher diese Aufgaben einer oder eines unmittelbaren Vorgesetzten ganz oder teilweise auf das Präsidiumsmitglied, zu dessen Geschäftsbereich die ZVW-Abteilung gehört (im Folgenden: zuständiges Präsidiumsmitglied), übertragen kann. ²Im Dissensfalle werden die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Agrarwissenschaften und das zuständige Präsidiumsmitglied versuchen, einen Konsens zu finden.

§ 5 Aufgaben der Leitung

(1) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Versuchsstation ist für alle Angelegenheiten der Versuchsstation zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ, einem anderen Gremium oder einer anderen Stelle zugewiesen sind; dies umfasst insbesondere die

- a) Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Versuchsstation;
- b) Entscheidung über die Verwendung von der Versuchsstation direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten);
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Entscheidung über die strategische Ausrichtung der Versuchsstation;
- e) Entscheidung, welche Versuche durch die Versuchsstation unter Beachtung der Ressourcen durchgeführt werden können, sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte.

²Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten, die der Versuchsstation zugeordnet sind. Sie oder er ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters der Versuchsstation. ³Die Entscheidung nach Satz 1 Buchstabe e), welche Versuche durchgeführt werden können, erfolgt im Benehmen mit den geschäftsführenden Leitungen der Versuche durchführenden Einrichtungen, die sich einmal jährlich zur Vorabstimmung treffen; hierbei ist ein ausreichender Ressourcenumfang für die Versuche vorzusehen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar sind und über deren Durchführung die Leiterin oder der Leiter allein entscheidet.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt eine Übersicht, welches Personal an der Versuchsstation nicht nur vorübergehend tätig ist.

§ 6 Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter

¹Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Versuchsstation und insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Unterstützung der Leiterin oder des Leiters bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben,
- b) Koordination des Einsatzes des Personals der Versuchsstation sowie, im Falle von Saison-Arbeiten, Koordination des Personaleinsatzes sonstiger Beschäftigter des DNPW, die die Versuchsstation unterstützen,

- c) kurzfristige Detailabstimmungen mit dem Personal der Abteilungen des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften, das im Falle von Saison-Arbeiten zusätzlich auf der Versuchsstation arbeitet,
- d) Vorabstimmung der Vorbereitung und Durchführung der Versuche sowie Abstimmung der Teilaufgaben mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- e) Mitwirkung bei der Mittelbewirtschaftung und der Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans.

²Die Leiterin oder der Leiter kann einzelne ihrer oder seiner Aufgaben und Kompetenzen frei widerruflich auf die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter übertragen.

Artikel 2

Zusammenarbeit der ZVW-Abteilung und der Versuchsstation

§ 1 Leitung der Versuchswirtschaften

¹Die Leiterin oder der Leiter der ZVW-Abteilung nimmt ab dem 01.05.2018 zugleich die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Versuchsstation wahr. ²In dieser Doppelfunktion wird sie nachfolgend als „Leiterin oder Leiter der Versuchswirtschaften“ bezeichnet. ³Die ZVW-Abteilung und die Versuchsstation werden nachfolgend gemeinsam als Kooperationseinrichtungen bezeichnet.

§ 2 Ressourcen

(1) Die bei Inkrafttreten bestehende Zuordnung von Ressourcen zu den beiden Kooperationseinrichtungen bleibt unverändert, soweit sich nicht etwas mit anderen aus diesen Festlegungen ergibt; die Möglichkeit zu zukünftigen Änderungen bleibt unberührt.

(2) ¹Der laufende sächliche Aufwand für den Betrieb der Versuchsstation (zum Beispiel für Energie, Reparaturen, Saatgut, Pflanzenschutz, Dünger) wird zu je 50 % getragen aus Mitteln der ZVW-Abteilung und des DNPW. ²Die Mittel nach Satz 1 in Höhe von insgesamt 40.000,- Euro müssen bis zum 01.02. eines Jahres dem Budget der Versuchsstation zugeordnet sein.

(3) ¹Der Maschinenpark der Versuchsstation wird der ZVW-Abteilung zugeordnet. ²Die Beschaffung neuer Maschinen für diesen Maschinenpark wird unter Beachtung der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu je 50 % getragen aus Mitteln der ZVW-Abteilung und des DNPW. ²Die Mittel nach Satz 2 in Höhe von insgesamt 40.000,- Euro müssen dem Budget der Versuchsstation zugeordnet werden. ³Da die ZVW-Abteilung diese Ausgaben nur bei nachhaltigem wirtschaftlichen Erfolg leisten kann, haben Ersatzinvestitionen in Höhe der Abschreibung zum Erhalt dieses Maschinenparks mit dem Ziel einer leistungsfähigen Bewirtschaftung grundsätzlich Vorrang. ⁴Nach Stellungnahme des Beirats

„Arbeitsgemeinschaft der Versuchswirtschaften“ und gemäß der jährlichen Investitionsplanung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Versuchswirtschaften über die Verwendung der darüber hinaus erwirtschafteten Mittel.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Versuchswirtschaften kann nicht verausgabte Mittel nach Absätzen 2 und 3 als Rücklage für die Durchführung von Vorhaben in kommenden Haushaltsjahren übertragen. ²Über die Mittel nach Absätzen 2 und 3 hinaus können die ZVW-Abteilung und das DNPW der Versuchsstation weitere eigene Mittel zuordnen.

(5) ¹Die Nutzung des Maschinenparks nach Absatz 3 erfolgt vorrangig durch die beteiligten Abteilungen des DNPW (Anlage 1). ²Die Nutzung durch sonstige Einrichtungen erfolgt gegen Kostenerstattung.

§ 3 Beteiligte zur Optimierung der Zusammenarbeit

Beteiligte sind die Leiterin oder der Leiter der Versuchswirtschaften, der Beirat „AG Versuchswirtschaften“ und der Lenkungsausschuss.

§ 4 Beirat „AG Versuchswirtschaften“

(1) ¹Der Beirat „AG Versuchswirtschaften“ (im Folgenden: Beirat) unterstützt die Arbeit der Kooperationseinrichtungen. ²Der Beirat besteht aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

a) die drei Vorsitzenden der Vorstände des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften, des Departments für Nutztierwissenschaften und des Departments für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung; eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender kann sich durch ein anderes Mitglied des Departments vertreten lassen,

b) vier Mitglieder, die durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt werden, davon

ba) drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, darunter jeweils mindestens ein Mitglied der Hochschullehrer- und der Mitarbeitergruppe, von denen zwei Mitglied des DNPW sein sollen, und

bb) ein Mitglied der MTV-Gruppe.

³Das Institut für Zuckerrübenforschung (IfZ) an der Universität Göttingen benennt ein beratendes Mitglied für eine Amtszeit von zwei Jahren. ⁴Die Leiterin oder der Leiter der Versuchswirtschaften nimmt beratend mit Rederecht an den Sitzungen des Beirats teil; sie oder er kann sich durch eine von ihr oder ihm bestimmte Person vertreten lassen.

(2) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung oder

Stellvertretungen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Eine Neuwahl findet spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Amtszeit statt. ⁶Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz im Beirat, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ⁷In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Beirats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die die oder der Vorsitzende die erforderlichen Beschlüsse selbst; der Beirat ist unverzüglich zu informieren. ⁸Dieser kann diese Beschlüsse aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁹Die oder der Vorsitzende informiert den Lenkungsausschuss, sofern der Beirat seine Aufgaben nicht erfüllt.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Kooperationseinrichtungen, darunter
 - aa) die strategische Ausrichtung der Kooperationseinrichtungen, insbesondere geplante Schwerpunktsetzungen,
 - ab) die in den kommenden sechs Monaten beabsichtigte Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben,
 - ac) die Aufgabenerfüllung durch die Kooperationseinrichtungen,
 - ad) der jährliche Investitionsplan,
 - ae) Festlegung der Kapazitäten für Vorhaben, getrennt für die Versuchsstation und die ZVW-Abteilung,
- b) Vorschläge zu Investitionen, getrennt für die Versuchsstation und die ZVW-Abteilung,
- c) Unterstützung der Kommunikation zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Kooperationseinrichtungen,
- d) Entgegennahme des Berichts über die Finanzplanung für die folgenden drei Jahre,
- e) Vorschlag von Kostensätzen für Versuche zur Vorlage mit Drittmittelanträgen.

²Beabsichtigt die Leiterin oder der Leiter der Versuchswirtschaften von einer Stellungnahme nach Satz 1 Buchstabe a) abzuweichen, informiert sie oder er die oder den Vorsitzenden des Beirats. ³Nach Eingang der Information kann der Beirat innerhalb von zwei Wochen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Beirat (doppelte absolute Mehrheit) dem Lenkungsausschuss diese Angelegenheit zur Entscheidung anstelle der Leiterin oder des Leiters der Versuchswirtschaften vorlegen. ⁴Daneben kann die Leiterin oder der Leiter der Versuchswirtschaften, sofern sie oder er von einer Stellungnahme nach Satz 1 Buchstabe a) abweichen will, die Angelegenheit dem Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(4) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens einmal je Semester zu einer Sitzung eingeladen. ²Eine Sitzung findet ferner auf Antrag eines Mitglieds des Beirats statt.

(5) An den Sitzungen können das zuständige Präsidiumsmitglied und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Agrarwissenschaften beratend teilnehmen.

§ 5 Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Agrarwissenschaften,
- b) zuständiges Präsidiumsmitglied,
- c) die oder der Vorsitzende des Beirats,
- d) die Leiterin oder der Leiter der Versuchswirtschaften.

(2) Das zuständige Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz im Lenkungsausschuss, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

(3) ¹Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidungen anstelle der Leiterin oder des Leiters der Versuchswirtschaften auf deren oder dessen Antrag oder auf Antrag des Beirats,
- b) Beratung der Kooperationseinrichtungen.

²Der Lenkungsausschuss entscheidet einstimmig; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, entscheiden das Präsidium und das Dekanat über das weitere Verfahren.

(4) Der Lenkungsausschuss wird durch das zuständige Präsidiumsmitglied nach Bedarf zu einer Sitzung eingeladen.

(5) Der Lenkungsausschuss kann Mitglieder oder Angehörige der Universität, Beschäftigte der Verwaltung sowie Dritte beratend oder unterstützend hinzuziehen.

§ 6 Lehr- und Forschungsvorhaben

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (im Folgenden: Antragstellende) reichen den Antrag für ein Vorhaben mit einem Versuchsplan spätestens zwei Monate vor dem geplanten Vorhabenbeginn bei der Leiterin oder dem Leiter der Versuchswirtschaften ein. ²Die Antragstellenden können ihren Antrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist ändern. ³Über die Durchführung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Versuchswirtschaften im Benehmen mit der oder dem Antragstellende unter dem Vorbehalt ausreichender Ressourcen, im Falle begrenzter Kapazitäten nach Stellungnahme des Beirats.

(2) Im Falle begrenzter Kapazitäten erfolgt die Auswahl zwischen verschiedenen geplanten Vorhaben anhand folgender Kriterien:

- a) Bedeutung des Vorhabens für die Universität, die Fakultät für Agrarwissenschaften und das DNPW, insbesondere Einbindung in Verbundvorhaben, Verwendbarkeit für ein Pflichtmodul, Zahl der teilnehmenden Studierenden,
- b) Drittmittelinwerbung,
- c) mittelfristig ausgewogene Zuteilung der Kapazitäten an die beteiligten Abteilungen des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den Ressourcen der Versuchsstation.

(3) ¹Die Vorhaben sollen über den gesamten Zeitraum durch die Antragstellenden oder durch die von Ihnen bestimmten Beschäftigten begleitet werden. ²Die Antragstellenden führen ihre Vorhaben in enger Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Versuchswirtschaften durch, die oder der sich durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter vertreten lassen kann. ³Über wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere soweit diese zu einer erheblichen Änderung des Personalbedarfs oder anderer Ressourcen führen, hat die oder der Antragstellende die Leiterin oder den Leiter der Versuchswirtschaften unverzüglich zu informieren. ⁴Diese oder dieser entscheidet nach Stellungnahme des Beirats, ob das Vorhaben in der geänderten Form, modifiziert oder nicht durchgeführt wird; der oder dem Antragstellenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Bei Drittmittelvorhaben, für die die Kooperationseinrichtungen genutzt werden sollen, sollen Kosten für die Nutzung der Versuchswirtschaften im Drittmittelantrag berücksichtigt werden.

§ 7 Evaluation der Kooperation

¹Die Kooperation soll nach Ablauf von drei Jahren evaluiert sein. ²Entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Dekanat, die Kooperation zu beenden, wird der gesamte Maschinenpark nach Ziffer 2. Absatz 3 – bestehend aus den eingebrachten und neu erworbenen Maschinen - wieder dem DNPW zugeordnet. ³Im Gegenzug erstattet das DNPW der ZVW-Abteilung den anteiligen Buchwert der aus Mitteln der ZVW-Abteilung getätigten Investitionen.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der oder des Vorsitzenden, anwesend sind. ²Die Sitzung eines Gremiums ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von

wenigstens einer Woche ergeht. ³Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Gremium kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige der Universität, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Gremiums wird durch die Leiterin oder den Leiter der Versuchswirtschaften oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person ein Ergebnisprotokoll erstellt, das von dieser oder diesem und der oder dem Vorsitzenden des Gremiums unterzeichnet wird. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Leiterin oder den Leiter der Versuchswirtschaften in einem Vermerk zu protokollieren.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Beschlüsse nach Artikel I und II treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Beschlüsse amtierende „AG Versuchswirtschaften“ führt die Geschäfte des Beirats bis zu dessen Konstituierung.
